

Beitrags- und Gebührentarif zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung,
- sowie der §§ 2,4,6 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150)
- in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 11.12.2017 hat der Rat der Stadt Rheinbach am 11.12.2017 folgenden Beitrags- und Gebührentarif beschlossen:

I.

Höhe des Anschlussbeitrages (§ 3 der Beitrags- und Gebührensatzung)

Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Grundstücksfläche 2,25 €.

II.

Höhe der Benutzungsgebühr (§§ 8, 9 der Beitrags- und Gebührensatzung)

Die laufenden Gebühren betragen:

1. Grundgebühren:

Bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

Q₃4 5,90 € monatlich

Q₃10 14,19 € monatlich

Q₃16 23,64 € monatlich

Bei Verbundwasserzählern mit einem Nenndurchfluss

Q₃25 47,29 € monatlich

Q₃63 70,95 € monatlich

Q₃100 99,33 € monatlich

größer Q₃100 141,88 € monatlich

2. Grundgebühr für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern:

für den ersten Monat der Ausleihdauer 1,02 € täglich;

ab dem zweiten Monat bei nicht unterbrochener Ausleihdauer 0,26 € täglich.

3. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,42 € / cbm.

III.

Zu den Beiträgen und Gebühren sowie dem Aufwandsersatz nach der Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen (Beitrags- und Gebührensatzung – BGebS) wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.